



Amtsblatt

für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

18. Jahrgang

23.12.2020

Nr. 18

Öffentliche Bekanntmachungen

Titel	Seite(n)
Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz	2 - 10
Erlass einer Satzung zur Verwendung des Wappens der Gemeinde Herzebrock-Clarholz	11 - 14
Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Herzebrock-Clarholz	15 - 29
Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Herzebrock-Clarholz	30 - 36
Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschluss-Beiträgen und Kostenersatz für Hausanschlüsse (Beitrags- und Gebührensatzung) der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 18.12.2020	37 - 51
Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 11.12.2019	52 - 54
Satzung über die Abweichung von Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Hans-Böckler-Straße“ (Gemarkung Herzebrock, Flur 38, Flurstück 361)	55
Bekanntmachung des Entwurfes der Nachtragssatzung des Haushaltes	56

Öffentliche Bekanntmachung

Hauptsatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

vom 22.12.2020

Präambel

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), in seiner Sitzung am 04.11.2020 folgende 8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 17.01.1995 beschlossen:

§ 1

Name, Entstehung, Gebiet

- (1) Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz besteht seit dem 1. Januar 1970. Von 1970 bis 1985 lautete der Gemeindename "Herzebrock".
- (2) Die Gemeinde wurde gemäß Gesetz zur Neugliederung des Kreises Wiedenbrück und von Teilen des Kreises Bielefeld vom 04.12.1969 (GV.NW. S. 772) aus den amtsangehörigen Gemeinden Herzebrock und Clarholz gebildet.
- (3) Die erste urkundliche Erwähnung der früheren Gemeinde Herzebrock ist für das Jahr 860 nachgewiesen, die erste urkundliche Erwähnung der früheren Gemeinde Clarholz für das Jahr 1133.
- (4) Das Gemeindegebiet umfasst 79,28 km².

§ 2

Wappen, Logo, Flagge, Siegel

- (1) Der Gemeinde ist das Recht zur Führung eines Wappens, einer Flagge und eines Banners verliehen worden.
- (2) Das Wappen hat die Hauptsymbole aus dem Wappen der früheren Gemeinde Herzebrock (auf grünem Feld ein springendes Ross, darüber ein silberner Wellenbalken) und aus dem Wappen der früheren Gemeinde Clarholz (auf goldenem Felde ein grüner Eichbaum) übernommen.

Es wird wie folgt beschrieben:

Von Grün und Silber (weiß) unter einem silbernen (weißen) Wellenbalken schräg geteilt. Im grünen Feld ein silbernes (weißes) springendes Pferd, im silbernen (weißen) Feld ein grüner Baum.

Das Wappen darf nur in seiner festgelegten Form verwendet werden. Abwandlungen sind nicht zulässig.

- (3) Darüber hinaus hat sich die Gemeinde Herzebrock-Clarholz eine Wort-Bild-Marke (Logo) gegeben.

Das Logo der Gemeinde Herzebrock-Clarholz besteht aus dem in Abs. 2 beschriebenen Wappen sowie dem rechts danebenstehenden Schriftzug „Gemeinde Herzebrock-Clarholz“.

Das Logo darf nur in seiner festgelegten Form verwendet werden. Abwandlungen sind nicht zulässig.

(4) Die Nutzung des Wappens sowie des Logos der Gemeinde Herzebrock-Clarholz wird in der „Satzung über die Verwendung des Wappens der Gemeinde Herzebrock-Clarholz“ geregelt.

(5) Die Flagge ist Grün-Weiß-Grün im Verhältnis 1:3:1 längsgestreift mit dem nach vorn verschobenen Gemeindewappen.

Das Banner ist Grün-Weiß-Grün im Verhältnis 1:3:1, längsgestreift mit dem Gemeindewappen im oberen Drittel.

(6) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen und der Beschriftung "Gemeinde Herzebrock-Clarholz - Kreis Gütersloh".

(7) Eine Darstellung von Wappen, Logo, Flagge, Banner und Siegel ist der Hauptsatzung als Anlage 1 beigelegt.

§ 3

Bildung von Ortschaften

(1) Innerhalb des Gemeindegebietes wird aus den früheren Gemeinden Clarholz und Herzebrock je eine Ortschaft gebildet. Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der als Anlage 2 beigelegten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

(2) Für jede Ortschaft wählt der Rat Ortsvorstehende. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Die Ortsvorstehenden müssen in ihrer Ortschaft wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder seine/ihre Stellvertreter/-innen sollen nicht zu Ortsvorstehenden gewählt werden. Bei der Wahl der Ortsvorstehenden sollen die in den Ortschaften erzielten Stimmverhältnisse berücksichtigt werden.

(3) Die Ortsvorstehenden haben die Belange ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe sind sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus ihrer Ortschaft aufzugreifen und an den Rat, an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss oder an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin weiterzuleiten.

Der Rat, der Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin sollen die Ortsvorstehenden vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der/die Ortsvorstehende in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

(4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann den Ortsvorstehenden mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der/Die Ortsvorstehende führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin durch.

(5) Zur Abgeltung des ihnen durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhalten die Ortsvorstehenden eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO). Daneben steht ihnen ein Ersatz des Verdienstausfalles nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 S. 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO NRW zu. Ebenso besteht ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW.

(6) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt, die Ortsvorstehenden in geeigneten Fällen für den Bereich ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Stellvertreterin für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig, dass ihre Äußerungen hierzu berücksichtigt werden können. Im Rahmen der Meinungsbildung zu frauenrelevanten Fragen stellt der Bürgermeister sicher, dass die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten mit einfließt. Ihr werden alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.
- Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereichs der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.
- (5) Die Vorlagen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner/Einwohnerinnen

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner und Einwohnerinnen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der

Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder/Jede hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Herzebrock-Clarholz fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Herzebrock-Clarholz fallen, sind vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

(4) Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin direkt an den entsprechend der Zuständigkeitsordnung mit diesen Angelegenheiten betrauten Ausschuss weitergegeben werden. Ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin gemäß der Zuständigkeitsordnung oder nach § 41 Abs. 1 GO NRW selbst für die Entscheidung zuständig, kann er/sie die Entscheidung direkt treffen. Eine vorherige Entscheidung des Rates ist nicht notwendig.

(5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 und 3 GO NRW), bleibt unberührt.

(6) Die Antragstellenden sind über die Stellungnahme des beratenden Ausschusses/ des Rates durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Mitglieder

(1) Der Rat der Gemeinde führt die Bezeichnung „Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz“.

(2) Die Ratsmitglieder der Gemeinde führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“ bzw. „Ratsfrau“ oder „Ratsherr“.

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 GO NRW bedürfen der Schriftform.

§ 9

Rat und Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Bei der Bildung der Ausschüsse ist darauf zu achten, dass die Zahl der Ausschussmitglieder ungerade ist.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit des Rates und der Ausschüsse allgemeine Richtlinien (Geschäftsordnung und Zuständigkeitsordnung) aufstellen.
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.
- (4) Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG) werden dem Bauausschuss übertragen. An den Beratungen dieses Ausschusses über Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.
- (6) Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 10

Aufwandsentschädigungen

- (1) Die gewählten Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Ein Sitzungsgeld kann auch für die Teilnahme an Online-Fraktionssitzungen gezahlt werden, wenn diese im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung.
- (4) Die Ratsmitglieder, sachkundigen Bürger/Bürgerinnen und sachkundigen Einwohner/Einwohnerinnen erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und Abs. 2 auch für Sitzungen in vom Rat beschlossenen Unterausschüssen und Arbeitskreisen sowie in den Unternehmen oder Einrichtungen nach § 113 GO NRW.
- (5) Die für Sitzungsgelder festgesetzten Sätze gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder insgesamt gewährt werden.
- (6) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW erhalten eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 2 EntschVO.
- (7) Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach Abs. 1 zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 - 5 EntschVO.

Hat eine Fraktion zwei gleichberechtigte Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende bestellt, wird die entsprechende zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 - 5 EntschVO nur bis zur Höhe des gesetzlich vorgesehenen Satzes für einen Fraktionsvorsitzenden/eine Fraktionsvorsitzende oder stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden/stellvertretende Fraktionsvorsitzende je Fraktion ausgezahlt.

(8) Die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes nach der Maßgabe des in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Betrags.

§ 11

Verdienstausschlag

Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, sie haben ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten. Der Regelstundensatz wird auf 13,00 € festgesetzt.
- b) Nicht Selbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag ersetzt, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen können. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, oder ähnlicher geeigneter Unterlagen, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten können bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, nicht erstattet werden, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) Der Höchstbetrag, der beim Ersatz des Verdienstausschlages nicht überstritten werden darf, liegt bei 25,50 € je Stunde.

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,

b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,

c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, seine allgemeinen Vertreter/Vertreterinnen und die Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterinnen.

§ 13

Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Herzebrock-Clarholz festgelegt.

(2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin wird ermächtigt,

a) über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Gemeinde in Selbstverwaltungsangelegenheiten zu entscheiden,

b) die Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen,

c) Geldforderungen der Gemeinde bis zur Höhe von 10.000,00 € aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder vorbehaltlich späterer Geltendmachung niederzuschlagen,

d) Geldforderungen der Gemeinde zu stunden, wenn die letzte Stundungsrate nach spätestens 12 Monaten zu zahlen ist,

e) Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 30.000,00 € nicht übersteigt,

f) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 30.000,00 € abzuschließen.

(4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

(5) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 14

Dienstrechtliche Entscheidungen

(1) Gemäß § 73 Abs. 3 GO NRW trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin grundsätzlich die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen.

Es gilt die Ausnahme, dass der Rat über die Ernennung, Anstellung, Beförderung und Entlassung von Fachbereichsleitern entscheidet.

(2) Die Ämter der Fachbereichsleitungen werden gemäß § 25 a Landesbeamtengesetz NRW zunächst auf Probe übertragen. Wird eine solche Leitungsfunktion tariflich Beschäftigten übertragen, ist im Rahmen des Tarifrechts eine den Inhalten und Wirkungen des § 25 a Landesbeamtengesetz NRW vergleichbare Regelung zu vereinbaren.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im „Amtsblatt für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz“. Auf die Ausgabe des Amtsblattes wird in der Tageszeitung "Die Glocke" nachrichtlich hingewiesen.

Alle Bekanntmachungen werden zusätzlich auf der Website der Gemeinde Herzebrock-Clarholz unter www.herzebrock-clarholz.de/ veröffentlicht, ohne dass dies für die Bekanntmachung von rechtlicher Bedeutung ist.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus und online im Ratsinformationssystem öffentlich bekanntgemacht.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind mindestens am sechsten Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang im Rathaus der Öffentlichkeit bekanntzugeben. In besonders dringenden Fällen kann der Aushang bis auf drei volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in dem Aushang zu begründen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Hauptsatzungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den

Mangel ergibt.

Herzebrock-Clarholz, 22.12.2020

.....
Marco Diethelm
(Bürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Verwendung des Wappens der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

vom 22.12.2020

Präambel

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Führung, Darstellung und Verwendung

(1) Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz führt gemäß § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz ein Gemeindewappen und eine Wort-Bild-Marke (Logo).

(2) Die Verwendung des Wappens/Logos obliegt allein der Gemeinde Herzebrock-Clarholz und ihrer Behörden, soweit in den nachfolgenden Regelungen nicht anderes bestimmt ist.

(3) Das Wappen hat die Hauptsymbole aus dem Wappen der früheren Gemeinde Herzebrock (auf grünem Feld ein springendes Ross, darüber ein silberner Wellenbalken) und aus dem Wappen der früheren Gemeinde Clarholz (auf goldenem Felde ein grüner Eichbaum) übernommen.

Es wird wie folgt beschrieben: Von Grün und Silber (weiß) unter einem silbernen (weißen) Wellenbalken schräg geteilt. Im grünen Feld ein silbernes (weißes) springendes Pferd, im silbernen (weißen) Feld ein grüner Baum.



(3) Darüber hinaus hat sich die Gemeinde Herzebrock-Clarholz ein Logo gegeben.

Das Logo der Gemeinde Herzebrock-Clarholz besteht aus dem in Abs. 2 beschriebenen Wappen sowie dem Schriftzug „Gemeinde Herzebrock-Clarholz“.



Gemeinde **Herzebrock-Clarholz**

(4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet über die Verwendung des Wappens/Logos. Die Verwendung des Wappens muss im Interesse der Gemeinde Herzebrock-Clarholz liegen.

§ 2

Genehmigungspflicht für die Verwendung des Wappens/Logos

(1) Jede Verwendung des Wappens/Logos sowie solcher Wappen/Logos, bei denen eine Verwechslung mit den in § 1 genannten Darstellungen naheliegt bzw. nicht ausgeschlossen werden kann, bedarf einer Genehmigung durch die Gemeinde Herzebrock-Clarholz. Das gilt insbesondere dann, wenn das Wappen/Logo in veränderter Form genutzt wird.

(2) Die Genehmigung zur Verwendung des Wappens/Logos soll primär für ideelle, gemeinnützige oder wohltätige Zwecke sowie zur Förderung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements erfolgen.

(3) Eine Genehmigung zur Verwendung des Wappens/Logos kann zu anderen als den in Abs. 2 genannten Zwecken nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass jeder Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden wird, die Verwendung des Wappens im Interesse der Gemeinde Herzebrock-Clarholz liegt, ein örtlicher Bezug zugrunde liegt und das Ansehen der Gemeinde Herzebrock-Clarholz nicht gefährdet oder geschädigt wird.

(4) Eine Verwendung des Wappens/Logos für politische Zwecke ist nicht gestattet.

(5) Anträge auf Genehmigung der Verwendung des Wappens/Logos sind schriftlich bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz unter Angabe des Zwecks, der beabsichtigten Verwendungsdauer, einer Darstellung des Gegenstands sowie mit Beigabe eines kostenlosen Musters des Gegenstands einzureichen.

Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.

(6) Für die Erteilung einer Genehmigung zur Verwendung des Wappens/Logos wird grundsätzlich keine Gebühr erhoben. Ausgenommen hiervon sind gewerbliche Nutzungen.

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz in der jeweils gültigen Fassung bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Genehmigungsfreie Verwendung des Wappens/Logos

(1) Die Verwendung des Wappens/Logos zu heraldischen oder wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist allen erlaubt und bedarf keiner Genehmigung, soweit das Ansehen der Gemeinde Herzebrock-Clarholz nicht geschädigt oder beeinträchtigt wird.

(2) Das Zitieren des Wappens/Logos in Büchern, Aufsätzen oder sonstigen wissenschaftlichen Schriftstücken bedarf ebenfalls keiner Genehmigung.

(3) Fraktionen des Rates ist es erlaubt, das Wappen/Logo in Kombination mit einem Parteienlogo in ihrem Briefkopf zu verwenden.

§ 4

Widerruf/Rücknahme der Genehmigung

Die Genehmigung kann jederzeit zurückgenommen bzw. widerrufen werden, wenn

- a) die durch die Genehmigung erteilte Erlaubnis überschritten oder die erteilten Auflagen oder Nebenbestimmungen bzw. Bedingungen nicht erfüllt werden,
- b) die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind,
- c) eine gegebenenfalls erhobene Gebühr für die Verwendung des Wappens/Logos nicht rechtzeitig entrichtet wird.

Im Falle eines Widerrufs/einer Rücknahme der Genehmigung besteht kein Anspruch auf eine etwaige Entschädigung.

§ 5

Bestandsschutz

(1) Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Wappens vor Inkrafttreten dieser Satzung behalten im Rahmen des Bestandsschutzes Gültigkeit. Diese können von der Gemeindeverwaltung zur Erteilung einer erneuten Nutzungsgenehmigung angefordert werden.

(2) Bei Änderungen der Antragsgrundlage ist eine erneute Genehmigung erforderlich.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen einen der § 2, 3, 4, oder 5 verstößt. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in der jeweiligen aktuellen Fassung Anwendung.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Verwendung des Wappens der Gemeinde Herzebrock-Clarholz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den

Mangel ergibt.

Herzebrock-Clarholz, 22.12.2020

.....
Marco Diethelm
(Bürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

vom 22.12.2020

Präambel

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), in seiner Sitzung am 04.11.2020 folgende Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 24.11.1994 beschlossen:

§ 1

Einberufung der Ratssitzung

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle 2 Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer elektronischen Einladung über das Ratsinformationssystem an alle Ratsmitglieder. Auf Antrag kann anstelle einer elektronischen Einladung diese auch in schriftlicher Form erfolgen. Die Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherinnen erhalten ebenfalls alle Einladungen.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnungspunkte anzugeben. Ihr sollen Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigefügt werden. Die Übersendung der Erläuterungen ist nicht an die Ladungsfrist nach § 2 der Geschäftsordnung gebunden. Sie richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i.S.v. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Es ist von den Ratsmitgliedern sicherzustellen, dass nur berechtigte Personen Zugriff auf die Sitzungsunterlagen erhalten.

§ 2

Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens am siebten Tag vor dem Sitzungstag zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die elektronische Übersendung als auch die Übersendung in schriftlicher Form.

§ 3**Aufstellung der Tagesordnung**

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung für den Rat fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Später eingegangene Vorschläge kann der Bürgermeisters/die Bürgermeisterin noch vor dem Ablauf der Ladungsfrist auf die Tagesordnung aufnehmen. Nach Ablauf der Ladungsfrist eingegangene Vorschläge werden nur in dringenden Fällen gemäß § 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung aufgenommen.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Über die Beratung nachgereichter Tagesordnungspunkte ist vor dem Eintritt in die Tagesordnung abzustimmen.
- (4) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, weist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4**Öffentliche Bekanntmachung**

Zeit, Ort und Tagesordnung sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5**Anzeigespflicht bei Verhinderung**

- (1) Ratsmitglieder, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, haben dies unverzüglich, spätestens bis zum Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin mitzuteilen.
- (2) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

§ 6**Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder dem allgemeinen Vertreter/der allgemeinen Vertreterin, den stellvertretenden Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen, den Ortsvorstehenden und den Fraktionsvorsitzenden oder deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen.

Der Ältestenrat ist kein Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung NRW. Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich. Auf ihnen finden die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren sowie die Bestimmungen der Hauptsatzung und dieser Geschäftsordnung keine Anwendung.

(2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin oder der allgemeine Vertreter/ die allgemeine Vertreterin kann den Ältestenrat jederzeit einberufen, um sich mit ihm zu beraten.

(3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin oder der allgemeine Vertreter/ die allgemeine Vertreterin ruft den Ältestenrat gegebenenfalls auch ohne Einhaltung einer Ladungsfrist ein und leitet seine Verhandlungen. Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn drei seiner Mitglieder es verlangen.

§ 7

Öffentlichkeit der Ratssitzungen

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Alle haben das Recht als Zuhörer/Zuhörerin an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer/Zuhörerinnen sind – außer in den Fällen des § 20 (Einwohnerfragestunde) – nicht berechtigt das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.

(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- a) Angelegenheiten, für die eine gesetzliche Vorschrift Geheimhaltung ausdrücklich vorschreibt
- b) Personalangelegenheiten
- c) Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Gemeinde; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Gemeinde Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Gemeinde solche Rechte Dritten verschafft
- d) Auftragsvergaben
- e) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung
- f) Einzelfälle in Steuer- und Abgabenangelegenheiten
- g) Angelegenheiten, bei denen Vermögensinteressen der Gemeinde oder deren Beteiligungen beeinträchtigt werden könnten
- h) Angelegenheiten, die laufende Gerichtsverfahren betreffen
- i) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsband (§ 102 Abs. 1 GO NRW) enthaltenen Prüfungsergebnisses (§ 95 Abs. 1 GO NRW)
- j) Angelegenheiten, deren Behandlung in öffentlicher Sitzung eine Verletzung schutzwürdiger Interessen Einzelner oder der Gemeinschaft befürchten lassen

(3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder auf Vorschlag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 48 Abs. 2 GO NRW).

(4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen. Erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 8**Vorsitz**

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein/ihr Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterin den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO NRW) aus.

§ 9**Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zu Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Ladung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NRW).

§ 10**Befangenheit von Ratsmitgliedern**

- (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2 oder 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat er/sie den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teils des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) Im Zweifelsfall entscheidet der Rat, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin mit der Maßgabe, dass er/sie die Befangenheit dem/der Stellvertretenden Bürgermeister/Bürgermeisterin vor Eintritt in die Verhandlung anzeigt.

§ 11**Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitglieds verpflichtet zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen.
- (2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Sie haben sich in dem für

Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NRW).

(3) Die Fachbereichsleiter der Gemeindeverwaltung können an allen Sitzungen in beratender Funktion teilnehmen.

§ 12

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann beschließen,
- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte aufnehmen (Abs. 2),
 - d) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs. 2 bis 4 dieser Geschäftsordnung handelt.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Ist aufgrund des Vorschlages einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.

(4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Absatz 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 13

Redeordnung

(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter/die Berichterstatterin das Wort.

(2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen, gelten § 13 Abs. 3 und 4.

- (3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Heben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Sie gilt als verlängert für Reden im Rahmen der Einbringung und Beschlussfassung von Haushaltsplänen. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Tagesordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 14

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied und dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
- a) auf Schluss der Aussprache (§ 16),
 - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 16),
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je Fraktion ein Ratsmitglied für oder gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 18 Abs. 3 und 4 bedarf es keiner Abstimmung.
- (4) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 15**Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste**

Jedes Mitglied des Rates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt und verfährt nach § 14.

§ 16**Anträge zur Sache**

- (1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 17**Abstimmungen**

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. Im Zweifelsfall bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt eine namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche, als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 18**Fragerecht der Mitglieder**

(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen, an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn die fragende Person es verlangt.

(2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündlichen Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten.

Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die fragende Person darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen.

Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann die fragende Person auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.-Die Fragestunde soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft derselben oder einer anderen fragenden Person innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

(4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.

§ 19**Fragerecht von Einwohnern**

(1) In die Tagesordnung der Ratssitzung kann eine Fragestunde für Einwohner/Einwohnerinnen aufgenommen werden. In diesem Falle ist jeder Einwohner/jede Einwohnerin der Gemeinde berechtigt, nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde zu beziehen.

(2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede fragende Person ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.

(3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann die fragende Person auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(4) Die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(5) Eine Aussprache über die Fragen der Einwohner/Einwohnerinnen findet nicht statt.

§ 20

Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des/der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW).
- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NRW.

§ 21

Ordnung in den Sitzungen

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner/Ihrer Ordnungsgewalt und seinem/ihrer Hausrecht unterliegen – vorbehaltlich der §§ 23 – 25 dieser Geschäftsordnung – alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern/Zuhörerinnen eine störende Unruhe, so kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 22

Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner/Rednerinnen, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zur Sache rufen.
- (2) Redner/Rednerinnen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner/eine Rednerin bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ihm/ihr das Wort entziehen, wenn der Redner/die Rednerin Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner/Einer Rednerin, dem das Wort entzogen ist, darf das Rederecht in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 23

Entzug der Sitzungsentschädigung/Ausschluss aus der Sitzung

(1) Ein Ratsmitglied kann durch Beschluss des Rates nach § 51 Abs. 2 GO NRW für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen und ihm können die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden, wenn das Ratsmitglied

a) nach wiederholten Ordnungsruf und nach Androhung des Sitzungsausschlusses seitens des/der Vorsitzenden sein störendes Verhalten fortsetzt oder

b) in gröblicher Weise die Ordnung verletzt.

(2) Hält der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Ratsmitglieds nach Abs. 1 für gegeben und hält er/sie den sofortigen Ausschluss des Ratsmitglieds für erforderlich, so kann er/sie den sofortigen Ausschluss verhängen und durchführen. Der Rat befindet über die Berechtigung in der nächsten Sitzung (§ 51 Abs. 3 GO NRW).

§ 24

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 24 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.

(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in seiner nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.

§ 25

Niederschrift

(1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer/die Schriftführerin eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:

a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder;

b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen;

c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung;

d) die behandelten Beratungsgegenstände;

e) die gestellten Anträge;

f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen;

g) die Ratsmitglieder, die gem. §§ 31, 43 Abs. 2 und 50 Abs. 6 GO NRW nicht an der Beratung und Entscheidung teilgenommen haben.

- (2) Die Niederschrift soll ein Ergebnisprotokoll mit einer Wiedergabe des wesentlichen Beratungsverlaufs enthalten.
- (3) Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass seine Stellungnahme zu einem Punkt der Tagesordnung in die Niederschrift aufgenommen wird.
- (4) Die Schriftführenden werden vom Rat bestellt. Ein einmal bestellter Schriftführer/Eine einmal bestellte Schriftführerin ist berechtigt, in jeder Sitzung des jeweiligen Gremiums die Niederschrift zu führen, eine erneute Bestellung ist nicht notwendig. Soll ein Bediensteter/eine Bedienstete der Gemeindeverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.
- (5) Die Niederschrift wird vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet. Verweigert einer/eine der Genannten die Unterschrift, ist die in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden.
- (6) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 4 S. 1 dieser Geschäftsordnung genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Vor Beginn der Sitzung sind die Anwesenden darauf hinzuweisen, dass die Sitzung aufgezeichnet wird.
- Ist bis spätestens zur nächsten Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, wird der Mitschnitt unverzüglich gelöscht. Wird ein Änderungswunsch geäußert, kann bei Unstimmigkeiten bis zur nächsten Ratssitzung abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin und vom Schriftführer/der Schriftführerin gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigung ist dem Rat vorzutragen. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.

§ 26

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall etwas Anderes beschlossen hat.

§ 27

Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 28 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 28

Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Der/Die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin fest (§ 58 Abs. 2 S. 2 GO NRW). Der/Die Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.
- (3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 9 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NRW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin sowie die Fachbereichsleitenden sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin sowie die Fachbereichsleitenden sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitglieds, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
- (5) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er/Sie hat das Recht mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm/ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (6) An den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder und alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen. Sachkunde Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer/Zuhörerin teilnehmen. Mitglieder anderer Ausschüsse können an einer Ausschusssitzung teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.
- (7) Jeder Ausschuss bestellt seine Schriftführer. Ein einmal bestellter Schriftführer/Eine einmal bestellte Schriftführerin ist berechtigt, in jeder Sitzung des jeweiligen Gremiums die Niederschrift zu führen, eine erneute Bestellung ist nicht notwendig. Soll ein Bediensteter/eine Bedienstete der Gemeindeverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.
- (8) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den Ausschussmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie auch die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.
- (9) § 13 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.

§ 29

Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

§ 30

Bildung von Fraktionen

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichteten Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vom Fraktionsvorsitzenden/ von der Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden/der Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters/ihrer Stellvertreterin sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.

(3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen die Hospitanten nicht mit.

(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz/stellvertretenden Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vom Fraktionsvorsitzenden/von der Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 4 Datenschutzgesetz NRW i.V.m. Art. 4 DS-GVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 Abs. 1 Alt. 2 lit. a) DS-GVO).

§ 31

Datenschutz

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 32**Datenverarbeitung**

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteiliebe, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter/die Stellvertreterin, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines/einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSGVO NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSGVO NRW.

Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin schriftlich zu bestätigen.

§ 33**Schlussbestimmungen**

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen oder digital zur Verfügung zu stellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 34**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Datum vom 01.11.2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten frühere Geschäftsordnungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Herzebrock-Clarholz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den

Mangel ergibt.

Herzebrock-Clarholz, 22.12.2020

.....
Marco Diethelm
(Bürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung

Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

vom 22.12.2020

Präambel

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Zuständigkeitsordnung für die Arbeit des Rats und der Ausschüsse beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde Herzebrock-Clarholz zuständig, soweit nicht durch Gesetz, Hauptsatzung oder dieser Zuständigkeitsordnung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin/dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin obliegt die Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO). Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten.
- (3) Die Ausschüsse sind in ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend dieser Zuständigkeitsordnung entscheidungsbefugt, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. In allen anderen Fällen sollen sie die Entscheidungen des Rates vorbereiten.
- (4) Abweichend von Abs. 3 können die Ausschüsse Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs auf den Rat oder den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen.
- (5) Werden Angelegenheiten in mehreren Ausschüssen behandelt und weichen die Beschlüsse voneinander ab, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
- (6) Der Rat hat das Recht, dringende Angelegenheiten ohne Vorberatung in einem Fachausschuss zu entscheiden. Der Rat behält sich darüber hinaus vor, die nach dieser Zuständigkeitsordnung übertragenen Zuständigkeiten durch Beschluss im Einzelfall oder für einen bestimmten Bereich an sich zurückzuziehen (Rückholrecht).
- (7) Jede Angelegenheit soll möglichst nur in einem Fachausschuss behandelt werden. Sofern die Zuordnung einer Angelegenheit zu einem Ausschuss nicht eindeutig ist, entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (8) Auftragsvergaben, die im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans erfolgen, bedürfen keiner erneuten Beratung durch die Fachausschüsse.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat nachstehende Ausschüsse gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Liegenschaftsausschuss
3. Ausschuss für Verkehr, Sicherheit und Ordnung
4. Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Städtepartnerschaften
5. Ausschuss für Jugend, Familien, Senioren und Soziales
6. Bauausschuss
7. Klima- und Umweltausschuss
8. Planungsausschuss
9. Betriebsausschuss
10. Rechnungsprüfungsausschuss
11. Wahlausschuss

(2) Die Aufgaben des Finanzausschusses sind gemäß § 57 Abs. 2 S. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen worden.

(3) Die Aufgaben des Denkmalausschusses sind gemäß § 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) auf den Bauausschuss übertragen worden.

§ 3 Haupt- und Finanzausschuss (HF)

(1) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Beratung übertragen:

1. Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung
2. Koordination der Arbeit aller Ausschüsse
3. Vorbereitung der Haushaltssatzung
4. Ausführung des Haushaltsplans
5. Wirtschaftliche Betätigung
6. Hochbaumaßnahmen
7. Personalangelegenheiten (außer Gemeindewerke)
8. Wirtschaftsförderung
9. Tourismus und Marketing
10. Grundsätzliche Finanzfragen
11. Gleichstellungsangelegenheiten

(2) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Auftragsvergaben von 30.001 € bis 250.000 €
2. Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen, soweit die Stundungsfrist 12 Monate übersteigt
3. Klageerhebung und Vergleiche bei einem Streitwert bzw. bei Forderungen von 30.001 € bis 50.000 €
4. Zuschüsse an Vereine und Institutionen, sofern nicht andere Ausschüsse zuständig sind

(3) Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Auftragsvergaben bis 30.000 €
2. Stundungen, sofern die letzte Rate nach spätestens 12 Monaten zu zahlen ist
3. Klageerhebung und Vergleiche bei einem Streitwert bzw. bei Forderungen bis 30.000 €

§ 4
Liegenschaftsausschuss (LS)

- (1) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Beratung übertragen:
1. An- und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 2. Festsetzung von Mieten und Pachten
 3. Zuteilung und Vergabe von Gewerbegrundstücken
 4. Betriebsausschuss für den Hilfsbetrieb Liegenschaften
- (2) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
1. An- und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 30.001 € bis 250.000 €
- (3) Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
1. An- und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis 30.000 €

§ 5
Ausschuss für Verkehr, Sicherheit und Ordnung (VSO)

- (1) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Beratung übertragen:
1. Ordnungsangelegenheiten
 2. Straßenverkehrsangelegenheiten
 3. Obdachlosenangelegenheiten
 4. Marktwesen
 5. Feuerwehrwesen
- (2) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
1. Auftragsvergaben von 30.001 bis 50.000 €
 2. Zuschüsse an Vereine und Gruppen bis 5.000 €
- (3) Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
1. Auftragsvergaben bis 30.000 €

§ 6
Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Städtepartnerschaften (SSKS)

- (1) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Beratung übertragen:
1. Schulangelegenheiten des Schulträgers
 2. Errichtung, Unterhaltung und Aufhebung von Schulen
 3. Beteiligung des Schulträgers bei Besetzung von Schulleitungsstellen gem. § 61 Schulgesetz
 4. Planung der gemeindlichen Sporteinrichtungen (außer Hallenbäder)
 5. Sportförderung
 6. Ehrungen für sportliche Leistungen
 7. Städtepartnerschaften
 8. Kulturförderung
 9. Heimatpflege
 10. Archivwesen
 11. Außerschulische Bildung (insbesondere VHS)
- (2) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Auftragsvergaben von 30.001 € bis 50.000 €
2. Zuschüsse an Vereine und Gruppen bis 5.000 €
3. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen

(3) Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Auftragsvergaben bis 30.000 €

§ 7

Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales (JFSS)

(1) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Beratung übertragen:

1. Unterbringung und Betreuung von Aussiedlern und Asylbewerbern
2. Förderung der freien Träger sozialer Einrichtungen und Zusammenarbeit mit diesen Trägern
3. Jugendhilfeplanung und Jugendarbeit
4. Angelegenheiten nach dem Kinderbildungsgesetz
5. Seniorenangelegenheiten
6. Familienangelegenheiten
7. Integrationsangelegenheiten
8. Sozialer Wohnungsbau
9. Inklusionsangelegenheiten

(2) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Auftragsvergaben von 30.001 € bis 50.000 €
2. Zuschüsse an Vereine und Gruppen bis 5.000 €

(3) Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Auftragsvergaben bis 30.000 €

§ 8

Bauausschuss

(1) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Beratung übertragen:

1. Bautechnische Fragen im Zuständigkeitsbereich anderer Fachausschüsse (z.B. Spiel- und Sportanlagen, Hochbauten) mit Ausnahme des Betriebsausschusses
2. Friedhofs- und Bestattungswesen
3. Tiefbauangelegenheiten (sofern nicht der Betriebsausschuss dafür zuständig ist)
4. Denkmalschutz

(2) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Vergabe von Bauaufträgen und Materiallieferungen im Hoch-, Tief-, Landschaftsbau sowie Wasserbau von 30.001 € bis 250.000 €

(3) Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Auftragsvergaben bis 30.000 €

§ 9

Klima- und Umweltausschuss (KUA)

- (1) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Beratung übertragen:
1. Anpflanzung, Unterhaltung und Gestaltung gemeindlicher Grünanlagen und Wegeseitengräben (Grabenpflege)
 2. Unterhaltung und Renaturierung von Gewässern sowie Hochwasserschutz
 3. Pflege und Unterhaltung sowie Anlage kommunaler Forst- und Baumbestände; Zustimmung zum Fällen im Zuge kommunaler Baumaßnahmen
 4. Immissionsschutz (soweit nicht Genehmigung nach BImSchG)
 5. Biotoppflege und Bodenschutz
 6. Erstellen und Fortschreiben des Klimaschutzkonzeptes
 7. Begleitung des Klimaschutzkonzeptes
 8. Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Energieeinsparung (sofern kein anderer Ausschuss zuständig ist)
 9. Umsetzen von Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept (sofern kein anderer Ausschuss zuständig ist)
- (2) Der Ausschuss kann Beschlüsse zu Themen mit Bezug zu Klima und Umwelt fassen. Dies sollte bevorzugt in allgemeiner Form zu bestimmten Themenkomplexen, wie beispielsweise Bauleitplanung, Mobilität, öffentliche Gebäude erfolgen. Andere Fachausschüsse müssen diese Beschlüsse in ihren Beratungen berücksichtigen.
- (3) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
1. Auftragsvergaben von 30.001 € bis 80.000 € zu Abs. 1 Nr. 1 - 7
 2. Stellungnahmen zu kommunalen Planungen und Vorhaben mit Klimabezug
 3. Maßnahmen an Gewässern (sofern der Bauausschuss dafür nicht zuständig ist)
- (4) Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
1. Auftragsvergaben bis 30.000 €

§ 10

Planungsausschuss (PA)

- (1) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Beratung übertragen:
1. Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
 2. Bauleitplanung
 3. Verkehrsplanung (inkl. ÖPNV)
 4. Bauanträge besonderer städtebaulicher Bedeutung
 5. Ausnahmen von einer Veränderungssperre
 6. Zurückstellung von Baugesuchen
- (2) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
1. Auftragsvergaben von 30.001 € bis 80.000 €
 2. Verfahrensleitende Beschlüsse in Bauleitplanverfahren (mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses sowie des Feststellungsbeschlusses beim FNP und des Satzungsbeschlusses in Bauleitplanverfahren)
 3. Stellungnahmen zu Anträgen nach dem BImSchG und Herstellung/Versagung des Einvernehmens in den Fällen der §§ 30-35 BauGB, sofern Auswirkungen auf kommunale Entwicklungsplanung bestehen und planungsrechtliche Grundlagen berührt werden
 4. Stellungnahme zu Planungen der Nachbargemeinden oder anderen Planungsträgern
- (3) Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung

übertragen:

1. Auftragsvergaben bis 30.000 €
2. Stellungnahmen zu Anträgen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, sofern Auswirkungen auf die kommunale Entwicklungsplanung nicht ersichtlich sind.
3. Herstellung/Versagung des gemeindlichen Einvernehmens in den Fällen der §§ 30-35 BauGB, soweit sie offensichtlich mit den planungsrechtlichen Grundsätzen vereinbar/nicht vereinbar sind.

§ 11

Betriebsausschuss (BTA)

(1) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Beratung übertragen:

1. Energie-, Wasser-, Nahwärmeversorgung
2. Abwasserbeseitigung
3. Abfallbeseitigung
4. Straßenreinigung (Winterdienst)
5. Hallenbäder
6. Personenangelegenheiten der Gemeindewerke
7. Vorbereitung der Wirtschaftspläne
8. Ausführung der Wirtschaftspläne

(2) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Auftragsvergaben von 30.001 bis 250.000 €
2. Stundung von Abgaben und Forderungen, soweit die Stundungsfrist 12 Monate übersteigt.

(3) Dem Betriebsleiter/Der Betriebsleiterin werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Auftragsvergaben bis 30.000 €
2. Stundungen, sofern die letzte Rate nach spätestens 12 Monaten zu zahlen ist.

§ 12

Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)

Der Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsausschusses umfasst die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben nach § 59 Abs. 3 GO.

§ 13

Wahlausschuss (WA)

Der Wahlausschuss ist zuständig für die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben nach dem Kommunalwahlgesetz sowie § 2 Kommunalwahlordnung.

§ 14

Beiräte

Der Rat, die Ausschüsse und Bürgermeister/Bürgermeisterin werden durch vom Rat eingerichtete Beiräte beraten und unterstützt. Ihre Aufgaben werden außerhalb dieser Zuständigkeitsordnung

durch Beschlüsse des Rates, Satzungen oder sonstige Vorschriften bestimmt. Sie haben keine Entscheidungsbefugnisse.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Rat in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Herzebrock-Clarholz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den

Mangel ergibt.

Herzebrock-Clarholz, 22.12.2020

.....
Marco Diethelm
(Bürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschluss-Beiträgen und Kostenersatz für Hausanschlüsse (Beitrags- und Gebührensatzung) der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 18.12.2020

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 934.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

(Hinweis: Um die Einheitlichkeit des Rechts zu wahren und zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.)

1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1

Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 15.08.2018 stellt die Gemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt:

Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2

Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs.1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) sowie die Gebühren nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der überbauten und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler für die Frischwasserversorgung ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung der vorhandenen Pumpleistung, der Verbrauchsmenge eines Vergleichsjahres oder der Personenzahl geschätzt. Wird die Personenzahl zugrunde gelegt, so wird pro mit erstem Wohnsitz gemeldeter Person ein Verbrauch von 45 cbm/Jahr berechnet. Eine Schätzung des Wasserverbrauchs wird auch vorgenommen, wenn der Grundstückseigentümer den Gemeindewerken (Frischwasserversorger) keinen Zählerstand des Wasserzählers übermittelt. Die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten sowie der Einwohnerdaten dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder entsprechend Abs. 3 Satz 3). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert oder der Zählerstand nicht übermittelt wird.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete (frostsichere) Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

- (7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,36 €.

Der Gebührensatz reduziert sich für in im Außenbereich installierte gemeindliche Druckentwässerungssysteme eingeleitetes Schmutzwasser um 0,03 €/cbm.

- (8) Der Aufschlag (F) für Starkverschmutzer wird bei Überschreitung der Grenzwerte für CSB = 1.300 mg/l, TKN = 95 mg/l, Pges. = 15 mg/l und AFS 860 mg/l aus der Summe der folgenden Werte ermittelt:

1. Q = 0,145

2. CSB
$$F = (0,327 \times \frac{CSB/l}{1.300})$$

3. TKN
$$F = (0,133 \times \frac{TKN/l}{95})$$

95

4. Pges.

$$F = (0,120 \times \frac{\text{Pges./l}}{15})$$

5. AFS

$$F = (0,275 \times \frac{\text{AFS/l}}{860})$$

Maßgebender Verschmutzungswert ist der Jahresmittelwert. Die Zahl und den Zeitpunkt der Abwasseruntersuchungen zur Feststellung des Jahreswertes werden nach den besonderen Verhältnissen des Einleiterbetriebes durch die Gemeinde bestimmt. Maßgebend sind die Verhältnisse des dem Veranlagungsjahr vorhergehenden Kalenderjahres.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der überbauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Die Gemeinde erstellt durch eine Überfliegung des Gemeindegebietes Luftbilder von den Grundstücken oder bedient sich der Luftbilddaten des Landes NRW. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die überbauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (3) Wird die Größe der überbauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,46 €.

- (5) Als überbaute Fläche gelten die Grundfläche der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude sowie die durch Vordächer und sonstige Überdachungen überbauten Grundflächen (z.B. Balkone, Dachüberstände, Garagen, Carports u.ä). Bei lückenloser Dachbegrünung mit einer Aufbaustärke von mindestens 6 cm reduziert sich die anzurechnende Dachfläche um 50 %.
- (6) Als befestigte Fläche gilt die auf dem Grundstück betonierte, asphaltierte, gepflasterte oder mit sonstigen Materialien befestigte Grundfläche, soweit sie nicht bereits in überbauten Grundstücksflächen enthalten ist (z.B. Hofflächen, Zugänge, Garagenzufahrten, Abstellplätze, Terrassen, Wege).
- Teilbefestigte Flächen werden zu 80 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Teilbefestigte Flächen sind Schotterfläche, Rasengitterstein, Fugenpflaster mit einer fugenbreite von mindestens 3 cm und Porenbetonstein.
- (7) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigennutzung auf dem Grundstück als Brauchwasser (z.B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser) genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge ist von dem Gebührenpflichtigen durch Messung nachzuweisen; es gilt § 4 Abs. 4. Für die anfallenden, der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermengen reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50 %, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m² angeschlossener Fläche beträgt.
- (8) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für landwirtschaftliche oder gärtnerische Zwecke genutzt werden. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Anlagen trägt der jeweilige Betreiber. In diesen Fällen reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Niederschlagswasser in die Anlage gelangt, um 50 %, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m² angeschlossener Fläche beträgt.
- (9) Im Fall des Betriebs von Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (z. B. Schachtversickerung), die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50 %, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m² angeschlossener Fläche beträgt.
- (10) Im Fall der Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer mit entsprechender wasserrechtlicher Erlaubnis und einem Überlauf der Einleitungsanlage an das öffentliche Kanalnetz, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Einleitung gelangt, um 50 %.
- (11) Im Fall des Betriebs von ACO-Drainrinnen für Zufahrtsbefestigungen reduziert sich die an die Drainrinne angeschlossene gebührenrelevante Fläche um höchstens 30 m², wenn Herstellung und Betrieb der Drainrinne den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr und die Vorausleistungen werden – soweit nicht in § 9 etwas anderes geregelt ist - einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresende das laufende Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 9

Vorausleistungen

- (1) Die Gemeinde erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahresschmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, richten sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte und Betriebe. Die Gemeinde erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag sofort erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

Verwaltungshelfer

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe eines von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 11

Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m^3 erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt 36,30 €/m³ abgefahrenen Klärschlamm. Darin enthalten ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 25 m Länge. Für das Auslegen des Saugschlauches von über 25 m bis 100 m Länge wird eine zusätzliche Gebühr von 1,88 € je m erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Eine Kleineinleiterabgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

§ 12

Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge pro m³ erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt 20,74 €/m³ ausgepumpte/abgefahrene Menge.
- (6) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens. Darin enthalten ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 25 m Länge. Für das Auslegen des Saugschlauches von über 25 m bis 100 m Länge wird eine zusätzliche Gebühr von 1,88 € je m erhoben.
- (3) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Abschnitt

Beitragsrechtliche Regelungen

§ 13

Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

§ 14

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder

- b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
 - (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z. B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
 - (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 15

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke, die nur gewerblich genutzt werden dürfen bzw. tatsächlich überwiegend genutzt werden,
 - c) bei landwirtschaftlichem Grundbesitz der Teil der Hofffläche, der für die Ermittlung des wirtschaftlichen Vorteils maßgeblich ist, nämlich die Flächen für die Hofzufahrt, Garage, Wohngebäude einschl. eines 3 m Grenzabstandes, Vor- und Nutzgarten.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 - a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 1,0
 - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25

- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,5
 - d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75
 - e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,0.
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Enthält der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so entsprechen
- a) die Baumassenzahlen 1 – 3 eingeschossiger Bauweise
 - b) die Baumassenzahlen 4 – 5 zweigeschossiger Bauweise
 - c) die Baumassenzahlen 6 – 7 dreigeschossiger Bauweise
 - d) die Baumassenzahlen 8 – 9 sechsgeschossiger Bauweise
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 3 und 4 enthalten sind, ist maßgebend:
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,3 erhöht. Diese gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.
- (8) Gewerblich nutzbare Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
- (9) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.

§ 16

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 2,75 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 2,02 € je Quadratmeter (m²),
- b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 0,73 € je Quadratmeter (m²),

- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 17

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 16 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.

§ 18

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. 31) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

4. Abschnitt

Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 20

Kostenersatz für Hausanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung eines Hausanschlusses an die gemeindliche Abwasseranlage im Druckentwässerungssystem sind der Gemeinde nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (2) Hausanschluss im Druckentwässerungssystem sind die Leitungen von der Grundstücksgrenze bis einschließlich der Druckstation (außer der Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück.

§ 21

Ermittlung des Ersatzanspruchs

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung eines Hausanschlusses wird nach Einheitssätzen ermittelt. Der Einheitssatz beträgt Anschlussleitung:

- a) für den Pumpenschacht 1.252,67 €,
- b) für die Erdarbeiten 15 € je laufendem Meter,
- c) für Material und Verlegung 5 € je laufendem Meter.

Erhält ein Grundstück mehrere Anschlüsse, so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluss berechnet.

§ 22

Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 23

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 24

Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 25

Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 26

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 27

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschluss-Beiträgen und Kostenersatz für Hausanschlüsse (Beitrags- und Gebührensatzung) der Gemeinde Herzebrock –Clarholz vom 19.12.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den

Mangel ergibt.

Herzebrock-Clarholz, 18.12.2020

.....

Diethelm

(Bürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 11.12.2019

unter Berücksichtigung der
1. Änderungssatzung vom 16.12.2020

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV.NRW S. 405), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202) und der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) in Verbindung mit der Friedhofssatzung hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz in seiner Sitzung am 11.12.2019 die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsträgerin werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
 - a) die in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
 - b) eine besondere Leistung der Friedhofsträgerin beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit dessen Bekanntgabe fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (2) Leistungen der Friedhofsträgerin, die nicht durch eine Gebühr abgedeckt sind, werden nach tatsächlichem Aufwand (Kosten) abgerechnet.

§ 4

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 10.10.2011 außer Kraft.

Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung: 01.01.2021

**Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der
Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 11.12.2019**

1. Grabnutzungsgebühr

An Nutzungsgebühren werden je Grablager für die jeweilige Ruhefrist einmalig berechnet:

a. Reihengrabstätten

1.1	Kindergrab Verstorbene bis 5 Jahre (Ruhefrist 20 Jahre).....	60,00 Euro
1.2	Erdreihengrab Verstorbene ab 5 Jahre (Ruhefrist 30 Jahre).....	938,00 Euro
1.3	Pflegefreies Erdgrab inklusive Pflege (Ruhefrist 30 Jahre).....	2.106,00 Euro
1.4	Pflegeeinfaches Sarg-Reihengrab (Ruhefrist 30 Jahre).....	1.939,00 Euro
1.5	Urnenreihengrab (Ruhefrist 20 Jahre).....	456,00 Euro
1.6	Anonymes Urnengrab inklusive Pflege (Ruhezeit 20 Jahre).....	865,00 Euro
1.7	Pflegefreies Urnengrab inklusive Pflege (Ruhefrist 20 Jahre).....	1.088,00 Euro

b. Wahlgrabstätten

1.8	Erdwahlgrab, je Stelle (Ruhefrist 30 Jahre).....	1.020,00 Euro
1.9	Pflegefreies Sarg-Partnergrab, je Stelle (Ruhefrist 30 Jahre)	2.187,00 Euro
1.10	Pflegeeinfaches Sarg-Partnergrab, je Stelle (Ruhefrist 30 Jahre).....	2.022,00 Euro
1.11	Urnenwahlgrab, je Stelle (Ruhefrist 20 Jahre).....	512,00 Euro
1.12	Baum-Urnenwahlgrab, je Stelle (Ruhefrist 20 Jahre).....	1.142,00 Euro
1.13	Urnen-Wahlgrab in einer pflegeeinfachen Gemeinschafts- Grabanlage, je Stelle (Ruhefrist 20 Jahre).....	1.378,00 Euro
1.14	Zubestattung einer Urne in ein Wahlgrab.....	403,00 Euro

Übersteigt bei Belegung einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit die Nutzungszeit an der Wahlgrabstätte, ist für die fehlende Zeit die Verlängerungsgebühr nach Ziffer 1.15 für alle Lager der Wahlgrabstätte zu entrichten. Dabei ist jeder angefangene Monat als ganzer Monat zu berechnen. Außerdem kann das Nutzungsrecht nach Ablauf der Nutzungszeit für zunächst 10 Jahre wieder erworben werden.

1.15 Verlängerung für Wahlgräber

Die Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit von Erdgräbern beträgt für jedes Jahr der Verlängerung je Grablager 1/30 der Nutzungsgebühr.

Die Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit von Urnengräbern beträgt für jedes Jahr der Verlängerung je Urnengrab 1/20 der Nutzungsgebühr.

2. Bestattungsgebühr

2.1	Sarggrab (Personen über 5 Jahren).....	499,50 Euro
2.2	Urnenbeisetzung.....	201,00 Euro

Eine Anpassung der Gebühren für Bestattungen erfolgt auf der Grundlage der tariflichen Grundvergütungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

3. Nutzungsgebühr der Trauerhalle

- 3.1 Trauerhalle je Sterbefall.....112,00 Euro
- 3.2 Aufbahrungsräume je Tag 35,00 Euro

4. Genehmigungsgebühr für die Zulassung von Grabmalen, Abdeckplatten und Einfassungen

- 4.1 Genehmigung von Grabanlagen, inkl. Standsicherheitsprüfung
(Nutzungsfrist 20 Jahre)
je Antrag.....61,00 Euro
- 4.2 Genehmigung von Grabanlagen, inkl. Standsicherheitsprüfung
(Nutzungsfrist 30 Jahre)
je Antrag.....75,00 Euro
- 4.3 Genehmigung von Grabmalen, ohne Erfordernis der Standsicherheit
(u.a. Pultsteine, Kissensteine), Abdeckplatten und Einfassungen
je Antrag.....22,00 Euro
- 4.4 Gebühr für die Standsicherheitsprüfung, bei der Verlängerung von
Grabstätten, je Verlängerungsjahr.....1,40 Euro

5. Sonstige Gebühren

- 5.1 Übertragung / Umschreibung von Nutzungsrechten.....11,00 Euro
- 5.2 Bescheinigungen der Friedhofsträgerin,
je angefangene halbe Stunde.....22,00 Euro
- 5.3 Antrag auf Räumung der Grabstätte.....11,00 Euro
- 5.4 Veranlassung der Beisetzung.....33,00 Euro
- 5.5 Grabplatte pflegefreies Sarggrab, inkl. Inschrift.....345,10 Euro
- 5.6 Grabplatte pflegefreies Urnengrab, inkl. Inschrift.....273,70 Euro
- 5.7 Pultstein in pflegeeinfacher Gemeinschaftsanlage, inkl. Inschrift....571,30 Euro
- 5.8 Namensplatte Baumgrab, inkl. Inschrift.....226,10 Euro

Zusätzliche Leistungen als privatrechtliche Entgelte

6. Grabräumung / Beseitigung Aschenreste

- 6.1 Räumung Sarggrab, je Stelle..... 272,00 Euro
- 6.2 Räumung Pflegeeinfaches Sarggrab, je Stelle.....136,00 Euro
- 6.3 Räumung Urnengrab, je Stätte..... 136,00 Euro

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzebrock-Clarholz, 11.12.2019

Marco Diethelm
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

über die Abweichung von Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Hans-Böckler-Straße“ (Gemarkung Herzebrock, Flur 38, Flurstück 361)

Aufgrund des § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 12.07.1988, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25. Mai 1994, hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz am 16.12.2020 folgenden Abweichungsbeschluss gefasst:

Die öffentlichen Verkehrsflächen der „Hans-Böckler-Straße“-(Gemarkung Herzebrock, Flur 38, Flurstück 361, groß 5.701 qm, sind

- a) mit Fahrbahn aus Asphalt und entsprechendem Unterbau der Bauklasse III (Industrie-/Gewerbegebiet), mit Parkbuchten und einem einseitigen Gehweg mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn auf entsprechendem Untergrund;
- b) mit Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation;
- c) mit Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig;
- d) mit Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5 a angelegt;

endgültig hergestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Herzebrock-Clarholz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den

Mangel ergibt.

Herzebrock-Clarholz, 22.12.2020

.....
Marco Diethelm
(Bürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung

Der Entwurf der Nachtragssatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz für das Haushaltsjahr 2021 mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat bis zum 17. Februar 2021 im Rathaus, Am Rathaus 1, Zimmer 207, 33442 Herzebrock-Clarholz, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Einwendungen von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf der Nachtragssatzung und ihrer Anlagen können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, sowohl schriftlich als auch mündlich zu Protokoll erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung.

Herzebrock-Clarholz, den 22. Dezember 2020

Der Bürgermeister

Heinz-Dieter Wette

Allgemeiner Vertreter